

Landtag Nordrhein-Westfalen



Landtagswahl 2012

**Von der Wählerstimme
zum neuen Parlament**





*„Ich werde niemals, niemals eine Wahl versäumen.
Ich hatte einfach zu lange auf das Glück der
Mitwirkung warten müssen, als dass ich die
Ohnmacht der Untertanen je vergessen könnte.“*

Bundespräsident Joachim Gauck am Tag seiner Wahl, 18. März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 13. Mai 2012 sind Sie aufgerufen, das „Glück der Mitwirkung“ wahrzunehmen. Sie entscheiden, wie die politischen Kräfteverhältnisse im künftigen Landtag von Nordrhein-Westfalen aussehen. In Ihrer Hand liegt es, welche Parteien und Personen die künftige Entwicklung unseres schönen Bundeslandes bestimmen.



Die 15. Wahlperiode des Landtags ist vorzeitig und gewiss auch überraschend 22 Monate nach der letzten Landtagswahl zu Ende gegangen. Das ist ein bislang einmaliges Ereignis in der Geschichte unseres Bundeslandes. Wahlen in Nordrhein-Westfalen sind nicht nur für uns, sondern auch wegen der Größe unseres Landes für ganz Deutschland von entscheidender Bedeutung.

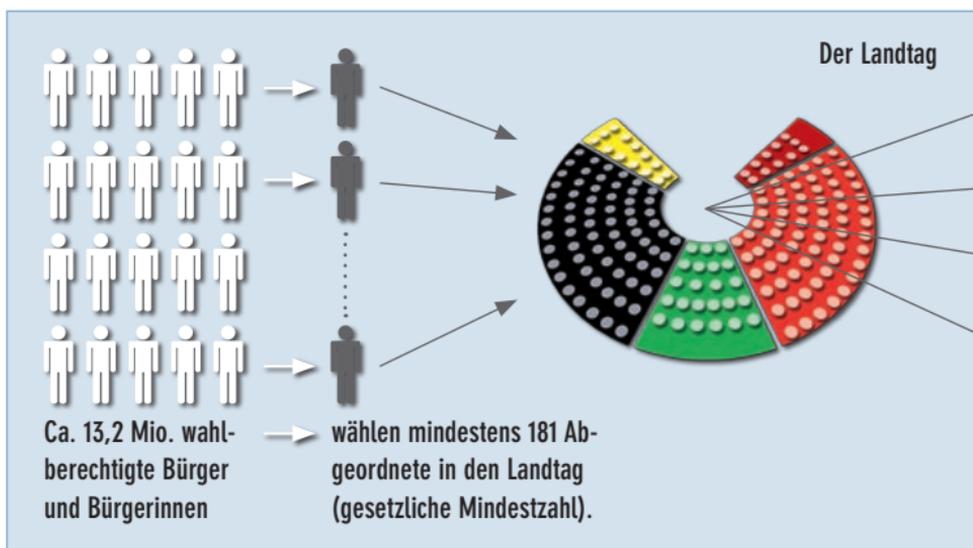
Politik im Landtag von Nordrhein-Westfalen stellt Weichen für Entwicklungen, die alle Menschen zwischen Eifel und Weser, Niederrhein und Siegerland in wichtigen Lebensbereichen betreffen: Kinderbetreuung und Schulen, Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden, Straßenbau und Staatsfinanzen und vieles mehr. Wer diese Weichen stellt und mit welchem Programm, darüber entscheiden Sie auf dem Wahlzettel mit Ihren beiden Stimmen.

Diese Broschüre beschreibt, wie der Weg von der Stimmabgabe bis zum neuen Parlament verläuft. Sie erklärt damit zugleich, warum es auf jede einzelne Stimme ankommt. Auch und gerade auf Ihre.

Ich freue mich auf Ihre Mitwirkung am Wahltag!

A handwritten signature in blue ink that reads "Ihr Eckhard Uhlenberg". The signature is written in a cursive, flowing style.

Eckhard Uhlenberg
Präsident des Landtags von Nordrhein-Westfalen



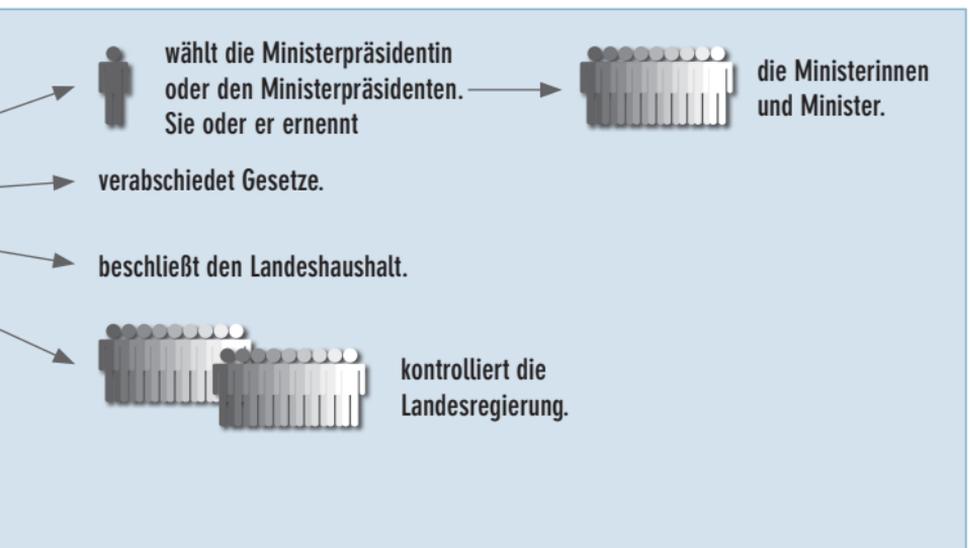
Landtagswahl

In der Regel alle fünf Jahre wählen die Menschen in Nordrhein-Westfalen ihre Volksvertretung. Wie das Parlament zusammengesetzt ist, entscheiden die Wählerinnen und Wähler anhand ihrer Stimmen, die sie bei der Landtagswahl abgeben.

Die Abgeordneten des Parlaments sind regulär für fünf Jahre gewählt, ihr Mandat, also ihren Auftrag auszufüllen, nämlich die Bevölkerung politisch zu repräsentieren. Dabei sind sie an keinerlei Weisung gebunden, sondern nur ihrem Gewissen verpflichtet. Insofern geben die Wählerinnen und Wähler den Politikerinnen und Politikern nicht nur ihre Stimme, sondern auch ihr Vertrauen.

Die Abgeordneten haben folgende Hauptaufgaben:

- Sie wählen die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten.
- Sie beschließen die Gesetze und ringen in öffentlicher Debatte um die besten Konzepte für das Land.
- Sie kontrollieren die Regierung.
- Sie verabschieden den Landeshaushalt, also den Jahresetat für Nordrhein-Westfalen. 2011 umfasste er rund 55,3 Milliarden Euro.



Um sich bei den Bürgerinnen und Bürgern als geeignete Landespolitikerinnen oder -politiker zu empfehlen, werben die Kandidatinnen und Kandidaten im Wahlkampf um Zustimmung zu ihren Positionen und ihrer Person. Im Vorfeld der Landtagswahl sind deshalb viele Wahlplakate und Infostände zu sehen, Slogans zu hören, Wahlprogramme und Broschüren zu haben, Podiumsdiskussionen im Fernsehen zu sehen. Die Medien sind voller Berichte, Interviews und Umfragen. Diskussionen in Kneipen, an Arbeitsplätzen oder in der Freizeit drehen sich um die bevorstehende Wahl. Am Wahltag, kurz nach 18 Uhr, wartet das ganze Land gespannt auf die ersten Hochrechnungen. Erst spät in der Nacht verkündet die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter schließlich das vorläufige amtliche Endergebnis. Politikerinnen und Politiker treten vor die Mikrofone und interpretieren die Ergebnisse. Es ist von Wahlsieg und Wahlniederlage die Rede.

Wahlkampf

Manche strahlen vor Freude, andere hoffen, bangen oder sind enttäuscht, ihre Wahlziele nicht erreicht zu haben. Meist folgen erste Analysen und erste Ankündigungen, wie es weitergehen soll. Dank geht an die Wählerinnen und Wähler, die den Kandidatinnen und Kandidaten mit ihren Stimmen ihr Vertrauen gegeben haben. Nordrhein-Westfalen hat gewählt.



Grundsätze der Wahl

Die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen, mindestens 181, werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Das sind die Wahlgrundsätze, wie sie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gelten.

Die Wahl ist allgemein: Jede Bürgerin und jeder Bürger ab 18 Jahren ist grundsätzlich berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

Die Wahl ist gleich: Jede Stimme hat das gleiche Gewicht. Ob Mann oder Frau, ob arm oder reich.

Die Wahl ist unmittelbar: Es gibt keine Zwischenschaltung eines Gremiums, das dann die Wahl vornimmt.

Die Wahl ist geheim: Die Stimme wird nicht öffentlich abgegeben, sondern so, dass niemand nachprüfen kann, wer wie gewählt hat. Dafür sind die Wahlkabinen da.

Die Wahl ist frei: Die Wählerinnen und Wähler treffen ihre Entscheidungen selbst und unterliegen dabei keinem Zwang oder der Weisung einer anderen Person oder Stelle.

Wahlperiode

Die Landtagswahl findet normalerweise im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Den Termin legt die Landesregierung fest. Dabei muss die Wahl auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen. Die Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen dauert fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung des neuen Landtags, der sogenannten konstituierenden Sitzung, die spätestens 20 Tage nach der Wahl, jedoch

nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Landtags stattfindet.

Der Landtag kann aber auch beschließen, sich vorzeitig aufzulösen – so wie am 14. März 2012 geschehen. Dazu muss die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder dafür stimmen. Auch die Landesregierung kann den Landtag auflösen, und zwar dann, wenn der Landtag einen Gesetzentwurf der Landesregierung ablehnt, die Bürgerinnen und Bürger diesen aber durch einen anschließenden Volksentscheid annehmen. Die dann mögliche Auflösung des Landtags durch die Landesregierung lässt sich damit begründen, dass die gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter offenbar nicht mehr den Willen des Volks repräsentieren. Nach Auflösung des Landtags muss innerhalb von 60 Tagen ein neuer Landtag gewählt werden.

Auflösung und Neuwahl



Foto: Landtag NRW

Damals wie heute: Die Wahlurne beinhaltet die ausgefüllten Stimmzettel.

Aktives und passives Wahlrecht

Von den knapp 18 Millionen Menschen, die in Nordrhein-Westfalen leben, sind rund 13,2 Millionen wahlberechtigt. Das Wahlrecht ist in der Landesverfassung und im Landeswahlgesetz verankert. Man unterscheidet zwischen aktivem und passivem Wahlrecht. Ihr aktives Wahlrecht nutzen alle, die wählen gehen. Das passive Wahlrecht erlaubt es, sich selbst wählen zu lassen. Aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen haben alle, die mindestens 18 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und seit wenigstens 16 Tagen in Nordrhein-Westfalen wohnen.

Für das passive Wahlrecht gelten mit einer Ausnahme die gleichen Bedingungen. Also: Wer wahlberechtigt ist, ist auch wählbar und hat damit das Recht, sich um einen Sitz im Landtag Nordrhein-Westfalen zu bewerben, allerdings muss er seit mindestens drei Monaten in NRW wohnen.

Wer kein Wahlrecht hat

Das Wahlrecht ist ein Bürgerrecht. Es kann nur unter bestimmten Voraussetzungen richterlich entzogen werden. Wer in allen Bereichen unter gesetzlicher Betreuung steht, ist vom Wahlrecht ausgeschlossen. Ferner dürfen sich Vereinigungen und Personen, die die staatsbürgerlichen Freiheiten unterdrücken oder gegen Volk, Land oder die Verfassung Gewalt anwenden oder dies beabsichtigen, nicht an Wahlen und Abstimmungen beteiligen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Eine Partei kann dagegen nur durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden.

Kandidatinnen und Kandidaten

Auf den Stimmzetteln zur Landtagswahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Parteizugehörigkeit aufgeführt. Es



Wie bei der Bundestagswahl haben die Wählerinnen und Wähler bei der Landtagswahl zwei Stimmen.

gibt zwar auch parteilose Bewerberinnen oder Bewerber, in der Regel aber gehören die Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei an. Die Parteien stellen im Vorfeld der Landtagswahl die Frauen und Männer, die für den Landtag kandidieren, auf.

Von den mindestens 181 Abgeordneten unseres Landesparlaments werden 128 direkt gewählt, die übrigen gelangen über die Landesreservelisten der Parteien ins Parlament.

Direktkandidatur

In den 128 Wahlkreisen des Landes wählen die einzelnen Parteien ihre Direktkandidatinnen und -kandidaten. Spätestens 48 Tage vor der Wahl muss die Landeswahl-

müssen mindestens 100 Wahlberechtigte des Wahlkreises den Wahlvorschlag einer Partei unterzeichnen, damit dieser zugelassen wird. Mit der Unterschrift unter einem solchen Wahlvorschlag geht aber niemand die Verpflichtung ein, dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten am Wahltag auch tatsächlich seine Stimme zu geben.

Selbstverständlich können sich auch Bürgerinnen und Bürger zur Wahl stellen, die keiner Partei angehören. Auch sie brauchen die schriftliche Unterstützung durch 100 Wahlberechtigte in ihrem Wahlkreis. Bislang ist es allerdings in Nordrhein-Westfalen noch niemandem gelungen, ohne die Unterstützung einer Partei in den Landtag einzuziehen.

Neben den Direktkandidatinnen und -kandidaten ziehen mindestens 53 weitere Abgeordnete ins Parlament ein. Dazu stellen die Parteien Landesreservelisten mit Kandidatinnen und Kandidaten für den Landtag auf. Entsprechend des Wahlergebnisses ziehen unterschiedlich viele Personen von den Listen der Parteien in den Landtag ein. Welche Bewerberinnen und Bewerber in welcher Reihenfolge auf die Landesreservelisten gesetzt werden, das entscheiden die Parteien. Bei der Landtagswahl selbst haben die Wählerinnen und Wähler damit keinen Einfluss mehr auf diese Listen.

Die Parteien müssen ihre jeweilige Landesreserveliste, unterzeichnet von der zuständigen Landesparteileitung, der NRW-Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter vorlegen – in der Regel spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl. Das gilt auch für Parteien, die noch nicht im



Parteilos kandidieren

Landesreservelisten der Parteien

Nüchrechnung Koalitionen	
CDU und FDP	82
SPD und Grüne	94
CDU und Grüne	94
CDU und SPD	
SPD, Grüne und	
SPD, Grüne und	
Sitze gesamt 187	



Parlament vertreten sind, sich aber zur Wahl stellen wollen. Sie müssen zusätzlich die Unterschriften von 1.000 Wahlberechtigten vorweisen, die die Liste unterstützen.

Wahlbenachrichtigung

Alle Wahlberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung über den Tag der Wahl und das Wahllokal, in dem sie jeweils ihre Stimmen abgeben können. Wer keine Wahlbenachrichtigung bekommen hat, ist möglicherweise nicht im Wählerverzeichnis erfasst. Das Wählerverzeichnis enthält Namen und Anschriften aller Wahlberechtigten. Nur wer hier eingetragen ist, darf an der Wahl teilnehmen. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, sollte sich an seine Gemeinde wenden.

Wählerverzeichnis

Wahlkreise

Nordrhein-Westfalen ist in 128 Wahlkreise eingeteilt. In jedem sollten annähernd gleich viele Menschen leben. Pro Wahlkreis sind das etwa 140.000 Einwohnerinnen und Einwohner und etwa 105.000 Wahlberechtigte. Die Wahlkreise wiederum sind in Stimmbezirke unterteilt, die nicht mehr als 2.500 Einwohnerinnen und Einwohner haben sollen. In jedem Stimmbezirk gibt es ein Wahllokal, in dem ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Stimmabgabe überwachen, nach Ende der Wahlzeit die Stimmen auszählen und das Ergebnis des Stimmbezirks an die Wahlkreisleitung übermitteln.

Stimmbezirke

Wahlorgane

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Landtagswahlen sind nicht Verwaltungsbehörden, sondern Wahlorgane zuständig. Die Landesregierung ernennt eine Landeswahlleiterin oder einen -leiter, und der Landtag beruft einen Landeswahlausschuss. Auf Wahlkreisebene gibt es die Kreiswahlleiterin oder den -leiter sowie ei-

nen Kreiswahlausschuss. Für die einzelnen Stimmbezirke sind die jeweiligen Wahlvorsteherinnen oder -vorsteher sowie der Wahlvorstand zuständig. Auch die Briefwahl kann mit den Briefwahlvorsteherinnen und -vorstehern und den Briefwahlvorständen jeweils eigene Zuständige auf Gemeindeebene bekommen.

Am Wahltag gehen die Wählerinnen und Wähler zwischen 8 und 18 Uhr in das Wahllokal ihres Stimmbezirks, das sie ihrer Wahlbenachrichtigung entnehmen können, und legen ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Personalausweis vor. Die Wahlhelferinnen und -helfer überprüfen, ob sie im Wählerverzeichnis registriert sind und ob sie nicht schon ihre Stimme abgegeben

Wahltag





haben. Sie erhalten den Stimmzettel, gehen in die Wahlkabine und machen dort ihre Kreuze auf dem Stimmzettel, falten ihn und stecken ihn in die Wahlurne, die sofort nach diesem Wahlakt wieder verschlossen wird. Grundsätzlich gibt jede Wählerin und jeder Wähler ihre bzw. seine Stimme persönlich und geheim ab. Wer jedoch, etwa wegen einer Behinderung oder weil er nicht lesen kann, Hilfe braucht, kann eine Person seines Vertrauens in die Wahlkabine mitnehmen.

Briefwahl

Wer am Wahltag verhindert ist, in seinem Wahllokal die Stimme abzugeben, kann dies auch vorab per Briefwahl tun. Dazu muss man bei der auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Stelle die Briefwahlunterlagen anfordern, seine Wahlentscheidung treffen und den Wahlbrief zurückgeben oder -schicken. Dieser muss bis spätestens 18 Uhr am Wahltag beim Wahlamt eingetroffen sein, damit die Stimme zählt.

Erst- und Zweitstimme

Seit der Wahl im Jahr 2010 haben die Wahlberechtigten bei Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen, wie bei der Bundestagswahl, zwei Stimmen. Mit der Erststimme können sie eine konkrete Person aus ihrem Wahlkreis unterstützen, die für den Landtag kandidiert. Mit der Zweitstimme entscheiden sie sich – unabhängig von der Erststimme – für eine der Parteien, die zur Landtagswahl angetreten und auf dem Stimmzettel vermerkt sind. Auf dem Stimmzettel muss deutlich erkennbar sein, welcher Kandidatin oder welchem Kandidaten (Erststimme) und welcher Partei (Zweitstimme) die Stimmen gelten sollen. Allerdings genügt auch eine Stimme. Eine fehlende Erst- oder Zweitstimme macht den Stimmzettel nicht ungültig.



Wahlraum

Wahlbezirk Nr. 262

Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl. Erstmalig kandidierende Parteien oder Einzelpersonen werden chronologisch aufgeführt: Diejenigen, die der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zuerst vorgeschlagen wurden, stehen über denen, die erst später vorgeschlagen wurden.

Ungültig sind Stimmzettel beispielsweise derjenigen, die nicht klar gekennzeichnet haben, wem sie ihre Stimmen geben wollten, oder die Bemerkungen auf den Stimmzettel geschrieben haben. Bei der letzten Landtagswahl am 9. Mai 2010 gab es 109.866 ungültige Zweitstimmen.

Das nordrhein-westfälische Wahlrecht stellt eine Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht dar. Die einer Partei zustehende Mandatszahl richtet sich nach

Ungültige Stimmen

Von der Stimmabgabe zur Mandatsverteilung

Personalisierte Verhältnswahl

ihrem Stimmenanteil an Zweitstimmen und wird somit nach dem Verhältniswahlrecht bestimmt. Die gewonnenen Sitze jedoch werden überwiegend mit den Personen besetzt, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, das ist das Prinzip des Mehrheitswahlrechts. Weil das NRW-Wahlrecht beide Prinzipien berücksichtigt, spricht man von einer personalisierten Verhältnswahl.



Das Interesse an Landtagswahlen in NRW ist groß (hier: nach der Landtagswahl 2010).

In jedem der 128 Wahlkreise des Landes genügt bei der Erststimme die einfache Mehrheit: Wer als Direktkandidatin oder -kandidat die meisten Stimmen in einem Wahlkreis auf sich vereinigt, und sei es nur mit einer Stimme Vorsprung, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit, wie 1975 im Wahlkreis Wuppertal IV, entscheidet das Los.

Mitunter hängt es an wenigen Stimmen, die darüber entscheiden, welche Kandidatin oder welcher Kandidat aus einem Wahlkreis in den Landtag einzieht. Bei der Landtagswahl 2010 wurden einige Wahlkreise nur sehr knapp gewonnen, der Wahlkreis Rhein-Erft-Kreis II etwa mit einem Vorsprung von nur 120 Stimmen. An solch knappen Ergebnissen wird deutlich, dass bei Wahlen tatsächlich jede einzelne Stimme zählt!

Sind also in einem ersten Schritt alle Stimmen ausgezählt und die Direktmandate vergeben, wird in einem zweiten, etwas komplizierteren Verfahren ausgerechnet, wie viele Mandate insgesamt jeder Partei zustehen. Zuerst werden die abgegebenen gültigen Stimmen zusammengezählt, damit erhält man die Gesamtstimmenzahl. Danach bemisst sich die 5-Prozent-Hürde. Nur Parteien, die mindestens 5 Prozent der Stimmen bekommen haben, ziehen ins Parlament ein. 2010 waren 7.760.546 Zweitstimmen gültig, die 5-Prozent-Hürde lag also bei 388.028 Stimmen. Nun wird die Gesamtstimmenzahl „bereinigt“. Von den Zweitstimmen werden dazu all jene abgezogen, die Parteien erhalten haben, die an der 5-Prozent-Hürde gescheitert sind. Nach dieser bereinigten Gesamtstimmenzahl errechnet man die tatsächliche Zahl der Mandate für die einzelnen Parteien, also die Zahl ihrer Sitze im

Direktmandat



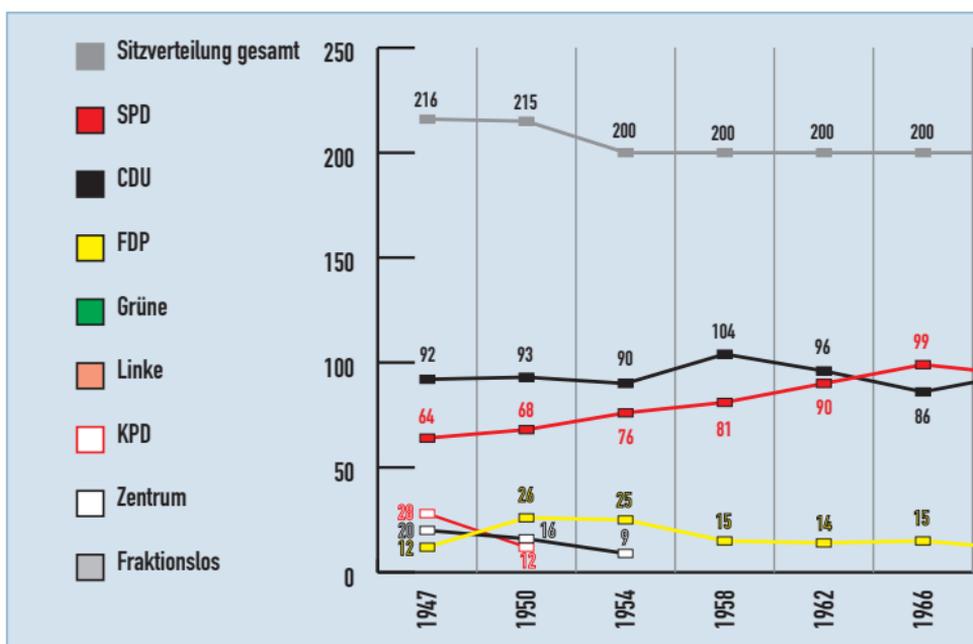
5-Prozent-Hürde

Bereinigte Gesamtstimmenzahl

Landtag. Sollten bei der Wahl parteilose Bewerberinnen und Bewerber oder Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei, die nicht mit einer Reserveliste angetreten ist, Direktmandate errungen haben, werden diese Mandate von der Mindestmandatszahl (also 181) abgezogen. Die Mandate werden nun nach folgender Formel verteilt:

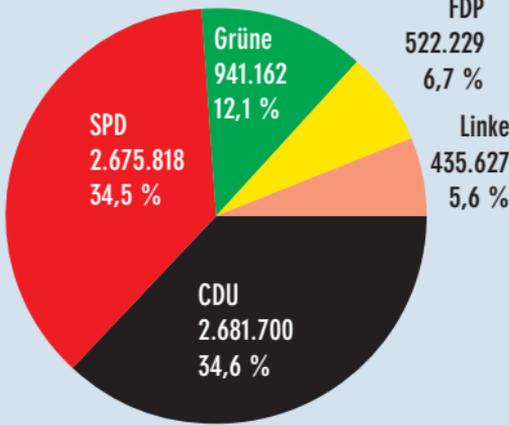
Mandatszahl =	Stimmzahl der Partei x zu vergebende Mandate
	bereinigte Gesamtstimmzahl

Steht fest, wie viele Mandate den einzelnen Parteien zustehen, werden zunächst die erfolgreichen Direktkandidatinnen und -kandidaten berücksichtigt.



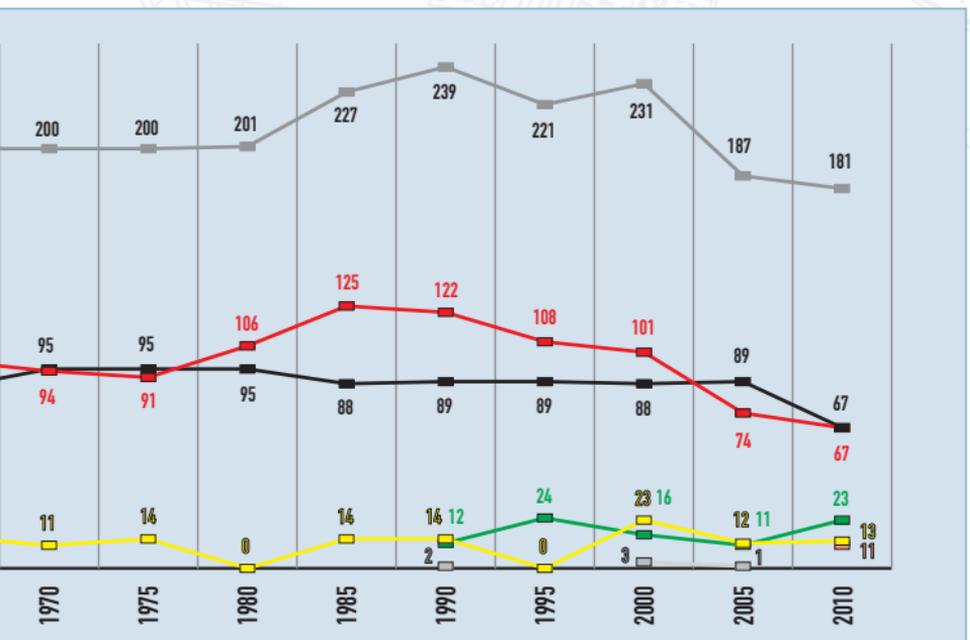
Ergebnisse der Sitzverteilung seit 1947

**Wahlergebnisse 2010:
Verteilung der Zweitstimmen**



Stehen einer Partei nach dem Gesamtwahlergebnis mehr Sitze im Landtag zu, als sie „direkt“ in den Wahlkreisen erringen konnte, besetzt sie eine entsprechende Zahl der Restplätze mit Kandidatinnen und Kandidaten von ihrer Reserveliste. Konnte eine Partei keinen Wahlkreis erobern, besetzt sie alle ihr zustehenden Plätze aus der Reserveliste. Das traf bei der Landtagswahl 2010 auf die Grünen, die FDP und die Linken zu.

Listenmandat



(Veränderungen während der Wahlperiode berücksichtigt)

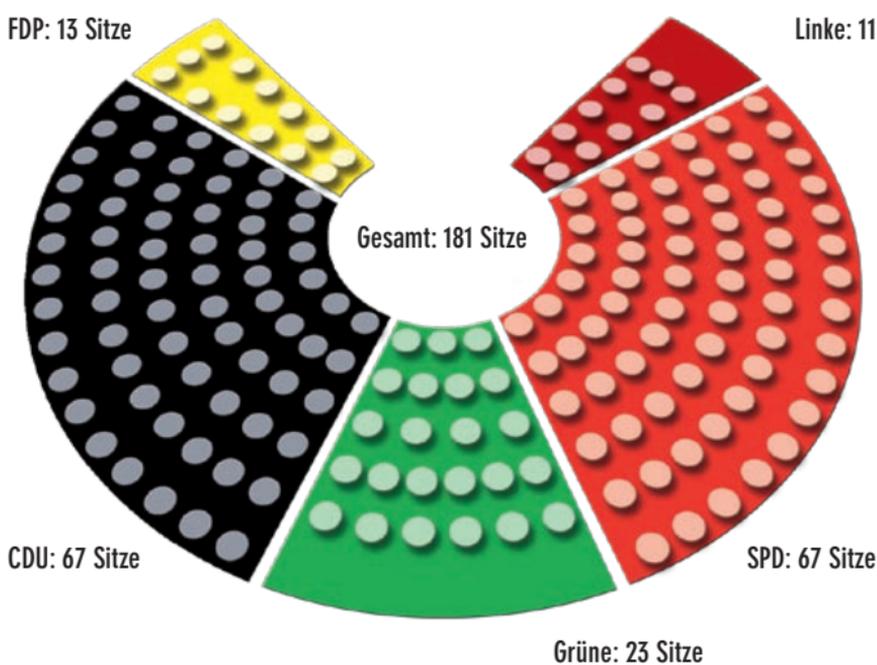
Da der Landtag aus mindestens 181 Abgeordneten besteht, die 128 Wahlkreise aber nur 128 direkt gewählte Kandidatinnen und Kandidaten hervorbringen, werden über die Reservelisten mindestens weitere 53 Listenmandate vergeben.

Vergrößerung des Landtags

Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate, als ihr gemäß ihres Stimmenanteils Sitze im Landtag zustehen, wird der Landtag vergrößert.

Dieser Fall ist beispielsweise bei der Landtagswahl im Jahr 2005 eingetreten. Die Kandidatinnen und Kandidaten der CDU hatten 89 Direktmandate errungen. Der Anteil der CDU an der Gesamtstim-

Sitzverteilung im Landtag Nordrhein-Westfalen in der 15. Wahlperiode



menzahl betrug 44,8 Prozent. Dies hätte bedeutet, dass der CDU 86 Mandate zustehen. Mit 89 gewonnenen Wahlkreisen war sie aber bereits mit drei Abgeordneten mehr im Landtag vertreten. Diese drei „überverhältnismäßig“ errungenen Mandate bleiben selbstverständlich erhalten und werden als Überhangmandate bezeichnet. Um das Stimmenverhältnis wieder herzustellen, bekommen die anderen Parteien sogenannte Ausgleichsmandate. Dazu wird eine zweite, erhöhte Ausgangszahl von Gesamtmandaten ermittelt, die sich wie folgt berechnet:

Überhangmandate

Ausgleichsmandate

Gesamtmandatszahl =	Mandate der Überhangpartei(en)	x	bereinigte Gesamtstimmzahl
	Stimmzahl der Partei(en) mit Überhangmandaten		

Die Gesamtzahl der Mandate muss immer eine ungerade Zahl sein und gegebenenfalls um ein weiteres Mandat erhöht werden, wenn die errechnete neue Gesamtmandatszahl eine gerade Zahl ergibt. Nach der so ermittelten „neuen Gesamtmandatszahl“ werden dann die Mandate erneut auf die einzelnen Parteien verteilt.

Aufstockungsmandat

Gesamtmandatszahl

Auf einen Blick

- Die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens wählen in der Regel **alle fünf Jahre** ihre Volksvertretung.
- Wahlberechtigt ist, wer **mindestens 18 Jahre alt** ist, die **deutsche Staatsbürgerschaft** besitzt und seit wenigstens **16 Tagen** in Nordrhein-Westfalen wohnt.
- Jede Wählerin und jeder Wähler hat **zwei Stimmen** – die erste für eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Wahlkreis und die zweite für eine Partei.
- Wer am **13. Mai 2012** nicht persönlich zur Wahl gehen kann, kann auch per **Briefwahl** seine Stimme abgeben.
- Der Landtag besteht aus mindestens **181 Abgeordneten**. Davon werden 128 direkt in den Wahlkreisen gewählt. Mindestens 53 weitere ziehen über die Landesreserve-listen der Parteien in den Landtag ein.
- Alle Parteien, die mindestens **5 Prozent der Stimmen** erhalten haben, ziehen in den Landtag ein.
- Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die in ihrem Wahlkreis **die meisten Stimmen** bekommen haben, sind direkt in den Landtag gewählt.
- Wenn mehr direkt gewählte Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei in den Landtag einziehen, als der Partei nach ihrem Stimmenanteil Sitze zustehen, wird der Landtag entsprechend vergrößert. Alle Parteien bekommen dann mehr Sitze, **damit das Verhältnis wieder stimmt**.



Stühlerücken im Landtag:
Nach jeder Wahl wird die
Sitzordnung an das Wahl-
ergebnis angepasst.



Impressum

Herausgeber: Der Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen,
Eckhard Uhlenberg

Text und Redaktion:
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: Bernd Schälte

Layout: de haar grafikdesign,
www.dehaar.de

Druck: WAZ-Druck GmbH & Co. KG

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

© 2012 Landtag Nordrhein-Westfalen